Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

Das verknüpfte Bild kann nicht angezeigt werden. Möglicherweise wurde die Datei verschoben, umbenannt oder gelöscht. Stellen Sie sicher, dass die Verknüpfung auf die korrekte Datei und den korrekten Speicherort zeigt.

VORLAGE **Nr. 4-0763/10-V**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss	10.11.2010

Einreicher: Herr Bührendt

Betr.: Richtlinie des Jugendamtes zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugenschutzes im Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die „Richtlinie des Jugendamtes zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming“ in der vorliegenden Fassung ab 01.01.2011.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkte:	36201, 36311,36312
Kreismittel:	957.180,00 €
Zuschuss Landesmittel:	311.520,00 €

Luckenwalde, den 18.11.2021

Giesecke

Sachverhalt:

Die Finanzierung der Jugendarbeit ist in der „Richtlinie des Amtes für Jugend und Soziales zur Förderung der Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming“ bis 31.12.2010 geregelt. Zusätzlich war eine „Übergangsrichtlinie des Amtes für Jugend und Soziales zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming“ vom Jugendhilfeausschuss am 25.11.2009 zu beschließen und gilt bis zum 31.12.2010. Diese Übergangsrichtlinie war erforderlich, weil die Bescheiderteilung, die Verwendung und Abrechnung von Zuwendungen für alle Förderbereiche der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit einheitlich geregelt werden mussten.
Die im Jahr 2009 verwendeten Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung (LQE) gemäß § 77 SGB VIII wurde somit 2010 durch Zuwendungsrecht ersetzt.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sind Förderprogramme grundsätzlich alle zwei Jahre auf deren Wirksamkeit zu prüfen und ausgerichtet auf den Bedarf und der Qualitätsentwicklung im Landkreis Teltow-Fläming zu überarbeiten.

Im Ergebnis der Überarbeitung wurden beide o. g. Richtlinien zusammengefasst. Auf Grund von inhaltlichen Diskussionen zur Jugend- und Jugendsozialarbeit war es notwendig, die Modalitäten zur Förderung von sozialpädagogischen Fachkräften im Rahmen der Landesförderung festzuschreiben, die Sach- und Betriebskosten neu festzulegen und die Förderung von Jugendinitiativen festzulegen.

Gemäß § 80 Absatz 3 SGB VIII wurde die Beteiligung der Träger der Jugendhilfe an der Erarbeitung der Richtlinie sichergestellt.